

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit

nach kosmetischer OP

Ist jemand arbeitsunfähig, so wird ihm das selbstverständlich bescheinigt! Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung.

Aber nicht jede Arbeitsunfähigkeit führt zum Anspruch auf Lohnfortzahlung, bspw. nicht die Verletzung infolge eigener strafbarer Handlung oder, wie diskutiert, nach rein kosmetischer Operation.

Darum sollte man in solchen Fällen für die Bescheinigung nicht das GKV-Formular Muster 1a ("gelber Schein") bzw. das elektronische Pendant zur Vorlage bei der Krankenkasse nutzen. Da würden der Arbeitgeber bzw. nach sechs Wochen die Krankenkasse falsch informiert werden, würde für einen Arbeitsausfall zahlen, der nicht versichert ist. Das wäre, juristisch betrachtet, ggf. Beihilfe zum Betrug.

Nein, man sollte die Arbeitsunfähigkeit auf einem Rezept bzw. auf einem anderem Privat-Formular bescheinigen.